



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr (BMDV)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Nur per E-Mail an:



Ihr Zeichen: #249895
Ihre Nachricht vom: 25.05.2022
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 27. Juni 2022



Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Behördenverfahren gemäß EASA Teil-ARA [#249895]

Sehr 
es ergeht folgender

– Bescheid –

1. Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG wird abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 25.05.2022 haben Sie Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sowie nach dem UIG und VIG beantragt. Konkret beantragten Sie die Übermittlung folgender Dokumente:

- 1.) Eine Übersicht, welche Verfahren/ Verfahrensanweisungen/ Dokumente/ Formulare/ Handbücher das gemäß ARA.GEN.200 eingerichtete Managementsystem des LBA umfasst.
- 2.) Die Verfahren (Verfahrensanweisungen, Handbücher, interne Richtlinien) die die Behördenverfahren in den folgenden Bereichen gemäß AMC1 ARA.GEN.200(d) abbilden: Bearbeitung von Anträgen und Beurteilung der Compliance von Anträgen, Ausstellen von Zertifikaten, Durchführung von Aufsichtstätigkeiten, Bearbeitung/ Beurteilung von Beanstandungen, Durchsetzungsmaßnahmen, Behandlung von Sicherheitsbedenken sowie Verfahren zur Verteilung von Sicherheitsinformationen, sofern ein Sicherheitsproblem erkannt wurde.

...

II. Rechtliche Würdigung

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen angefragten Informationen besteht nach den Vorschriften des IFG nicht.

Bei den von Ihnen beantragten Informationen dürfte es sich bereits um keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 S. 1 IFG handeln. Trotz der weiten Legaldefinition der amtlichen Information dienen die von Ihnen erbetenen Informationen keinem amtlichen Zweck in diesem Sinne, da sie nicht im Rahmen der behördlichen Aufgabenerfüllung erlangt wurden. Vielmehr handelt es sich bei den Verfahrensanweisungen um nach innen gerichtete (interne) Regelungen des Arbeitsablaufs, die die behördliche Aufgabenerfüllung erst strukturiert ermöglichen sollen. Die gesetzgeberische Intention des IFG ist jedoch primär auf die Vermittlung von Sachinformationen und nicht auf rein dienstinterne Informationen gerichtet.

Darüber hinaus steht der Informationserlangung im vorliegenden Fall auch § 3 Nr. 2 IFG entgegen: Nach dieser Norm besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst u.a. die Unversehrtheit der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch den erfassten Schutz von grundlegenden Einrichtungen des Staates werden unter anderem auch verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen geschützt. Schutzgut ist dabei nicht nur die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, sprich der Schutz davor, dass eine informationspflichtige Stelle an ihrer Aufgabenerfüllung gehindert wird. Weitergehend wird auch die Sicherstellung der organisatorischen Vorkehrungen geschützt. Denn die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben hängt von geordneten verwaltungsinternen Abläufen ab. Durch eine Offenlegung der sensiblen verwaltungsinternen Vorgabedokumente, die spezifische Regelungen bezüglich der durchzuführenden Kontroll-, Prüf- sowie Aufsichtstätigkeiten und dem Umgang mit Beanstandungen und Sicherheitsbedenken treffen, droht vor dem Hintergrund der von Ihnen angemerkten Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken die konkrete Gefahr, dass sich eine unbestimmte Anzahl an Adressaten der Aufsichtstätigkeit entziehen können und damit die effektive Aufgabenerledigung des Luftfahrt-Bundesamtes im Bereich des besonderen Gefahrenabwehrrechts unterlaufen. Diese absehbare Gefährdung des Verkehrssicherheitsbereiches bzw. der u.a. für den Personen- und Warentransport vorbehaltenen Verkehrsinfrastruktur steht Ihrem Begehren entgegen.

Ansprüche nach dem UIG und VIG sind darüber hinaus nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

